

VEREINBARUNG

zwischen

dem **Landkreis Böblingen**

vertreten durch die Dezernentin für Verkehr und Ordnung, Frau Roseli Eberhard

- nachfolgend „Landkreis“ -

und

der **Gemeinde Weissach**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Daniel Töpfer

- nachfolgend „Gemeinde“ –

**über die Baumaßnahme „Sanierung der Ortsdurchfahrt Flacht im Zuge der K 1017 und K
1018**

(Leonberger Straße / Weissacher Straße)

von Netzknoten 7119018 Nach Netzknoten 7119014 Stat. + 0,550 km

von Netzknoten 7119018 Nach Netzknoten 7119052 Stat. + 0,300 km

mit einer Baulänge von rund 850 Metern

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die K 1017 und K 1018 sind im OD-Bereich der Gemeinde, Teilort Flacht, entsprechend der ZEB dringend sanierungsbedürftig. Die Gemeinde plant, die historische Ortsmitte des Teilorts Flacht im Bereich der Kreisstraßen neu zu gestalten sowie die ausgewiesenen Schulwege auf die erforderliche Mindestbreite von 1,50 m auszubauen. Im Rahmen der Umgestaltung sowie des Ausbaus der Schulwege soll die erforderliche grundhafte Sanierung der K 1017 und K 1018 mit ausgeführt werden. Gemeinde und Landkreis kommen daher überein, die Ortsdurchfahrt Flacht im Zuge der K 1017 und der K 1018 (Leonberger und Weissacher Straße) in den oben aufgeführten Straßenabschnitten als Gemeinschaftsmaßnahme grundhaft zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme werden Teile der Kanalisation und der Wasserleitungen erneuert sowie die Seitenflächen der Straße neu gestaltet.
- (2) Grundlage der Vereinbarung ist das Straßengesetz (StrG) in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung, die Zusätzliche technische Vorschrift für Aufgrabungen im Straßenbau (ZTVA Stb 89) sowie die sonst für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den vom Ingenieurbüro Schädel für die Gemeinde erarbeiteten Plänen.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Durchführung der Maßnahme übernimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landkreis. Alle Arbeiten im Fahrbahnbereich sind, soweit nicht bereits im Rahmen der Planung erfolgt, mit dem Landkreis abzustimmen. Die Durchführung umfasst Ausschreibung und Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Bauausführung, die Bauüberwachung sowie alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche, auch im Namen des Landkreises, gegen den Auftragnehmer geltend. Dieser teilt der Gemeinde etwa auftretende Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich mit. Der Landkreis wird an einer Gewährleistungsbegehung der Maßnahme vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beteiligt.
- (3) Es wird festgestellt, dass für die Straßenfläche kein Grunderwerb erforderlich ist.

§ 3 Kosten der Fahrbahnen

- (1) Der Landkreis trägt im zu sanierenden Bereich die Kosten für die grundhafte Sanierung der Fahrbahn. Hierzu gehören Abtrag und Entsorgung der vorhandenen Oberbaumaterialien, die Neuherstellung der Frostschutz- und Schottertragschicht, die Herstellung des bituminösen Oberbaus mit bituminöser Tragschicht, Binderschicht sowie der Fahrbahndecke. Bei den Berechnungen wird für den Unterbau sowie der Asphalttragschicht als Fahrbahnbreite der Abstand zwischen den Bordsteinen angesetzt. Für Asphaltbinder und -decke wird als Fahrbahnbreite der Abstand zwischen den Rinnenplatten angesetzt (siehe Anlage Regelquerschnitt sowie Kostenschätzung).
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege wie auch der sonstigen Seitenbereiche und der Zufahrten einschließlich der Bordsteine. Zusätzlich trägt die Gemeinde die Kosten zur Herstellung der Rinnenplatten im Bereich der Fahrbahn (außer den Unterbau sowie die Asphalttragschicht) sowie weiteren gestalterischen Elementen.
- (3) Ein Beitrag zur Herstellung der Bordsteine wird nicht geleistet.

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Straßenabläufe in den Kreisstraßen im Bereich der grundhaften Sanierung werden schmaler ausgeführt: Von einer Breite von 50 cm auf eine Breite von 30 cm. Der Landkreis beteiligt sich hier mit 50 v.H. der nach Schlussabrechnung anfallenden Kosten, da hierdurch eine geringere Überfahrrung dieser Schwachstellen gewährleistet und somit eine für die Kreisstraße nachhaltigere Lösung umgesetzt wird.
- (2) Eine Kostenbeteiligung des Landkreises der im Zuge dieser Maßnahme von der Gemeinde durchgeführten Arbeiten an der Kanalisation gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie – ODR Nr. 14 ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und wird zwischen Landkreis und Gemeinde separat vereinbart.

§ 5 Änderung von Versorgungsleitungen & Entsorgungsleitungen

- (1) Im zu sanierenden Bereich werden von der Gemeinde Abwasserkanäle und Wasserleitungen wie auch die dazugehörigen Hausanschlüsse verlegt. Es wird vereinbart, dass für die Grabenflächen der Abwasserkanäle und der Wasserleitung die Gemeinde die Kosten für Abtrag und Entsorgung der vorhandenen Oberbaumaterialien, die Neuherstellung der Frostschutz- und Schottertragschicht, die Herstellung des bituminösen Oberbaus mit bituminöser Tragschicht, Binderschicht sowie der Fahrbahndecke auf einer Breite von 1,10 m übernimmt.
- (2) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungs-, und Entsorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6 Grunderwerb

- (1) Es wird festgestellt, dass für die Straßenfläche kein Grunderwerb erforderlich ist.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG bzw. § 10 (1) StrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (3) Soweit eine Schlussvermessung erforderlich ist bzw. Grenzpunkte neu hergestellt werden müssen, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.
- (4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt gleichfalls die Gemeinde.

§ 7 Baustelleneinrichtung & Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) betreffen nicht die Fahrbahn und werden zu 100 % von der Gemeinde übernommen.
- (2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 8 Verkehrszeichen, Markierung & Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kosten für das Versetzen von Hülse für die STVO-Beschilderung, die Fundamente für die Hinweisbeschilderung wie auch die Schilder werden vom Landkreis übernommen. Die Tiefbauarbeiten hierfür sind Gegenstand dieser Vereinbarung und erfolgen in enger Abstimmung mit dem Landkreis.

- (2) Die Kosten für die Markierung auf der Fahrbahn werden vom Landkreis getragen. Markierungen für Parkbuchten oder sonstige Einrichtungen, deren Kosten die Gemeinde trägt, gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 9 Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 10 Zufahrten & Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden, wie auch die Herstellung der Gehwege und weiterer Seitenflächen, von der Gemeinde übernommen, sofern sie nicht direkt an der Straße liegen.

§ 11 Baunebenkosten

Für die gesamten Leistungen, welche die Gemeinde für den Landkreis erbringt, dazu gehören auch Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung, zahlt der Landkreis der Gemeinde einen Betrag in Höhe von 8 % der auf ihn entfallenden Bruttobaukosten.

§ 13 Abrechnung & Zahlungspflicht

- (1) Hierbei ergibt sich ein vorläufiger Kostenanteil des Landkreises infolge der Kostenschätzung ein-schließlich Nebenkosten i.H.v. 648.492,19 Euro (brutto) (siehe Anlage Kostenschätzung). Der endgültige Kostenanteil des Landkreises ergibt sich aus den tatsächlich angefallenen Baukosten nach Schlussrechnung.
- (2) Landkreis und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten-anteile zu übernehmen.
- (3) Infolge des Baufortschrittes werden Abschlagszahlungen seitens der Gemeinde an den Landkreis gestellt. Die Schlusszahlung wird mit der Abnahme der Baumaßnahme und Vorlage der geprüften Schlussrechnung fällig.
- (4) Soweit der Landkreis gegenüber der Gemeinde mit der Leistung von unstrittigen Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 der Landeshaushalts-ordnung Baden Württemberg.

§ 14 Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die bituminöse Straßenfläche bleibt in der Baulast des Landkreises. Die Rinnenplatten im Fahrbahnbereich gehen in die Baulast der Gemeinde über.

§ 15 Schriftform & Zahl der Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (2) Die Vereinbarung wird vierfach gefertigt. Je zwei Fertigungen erhalten der Landkreis und die Gemeinde.

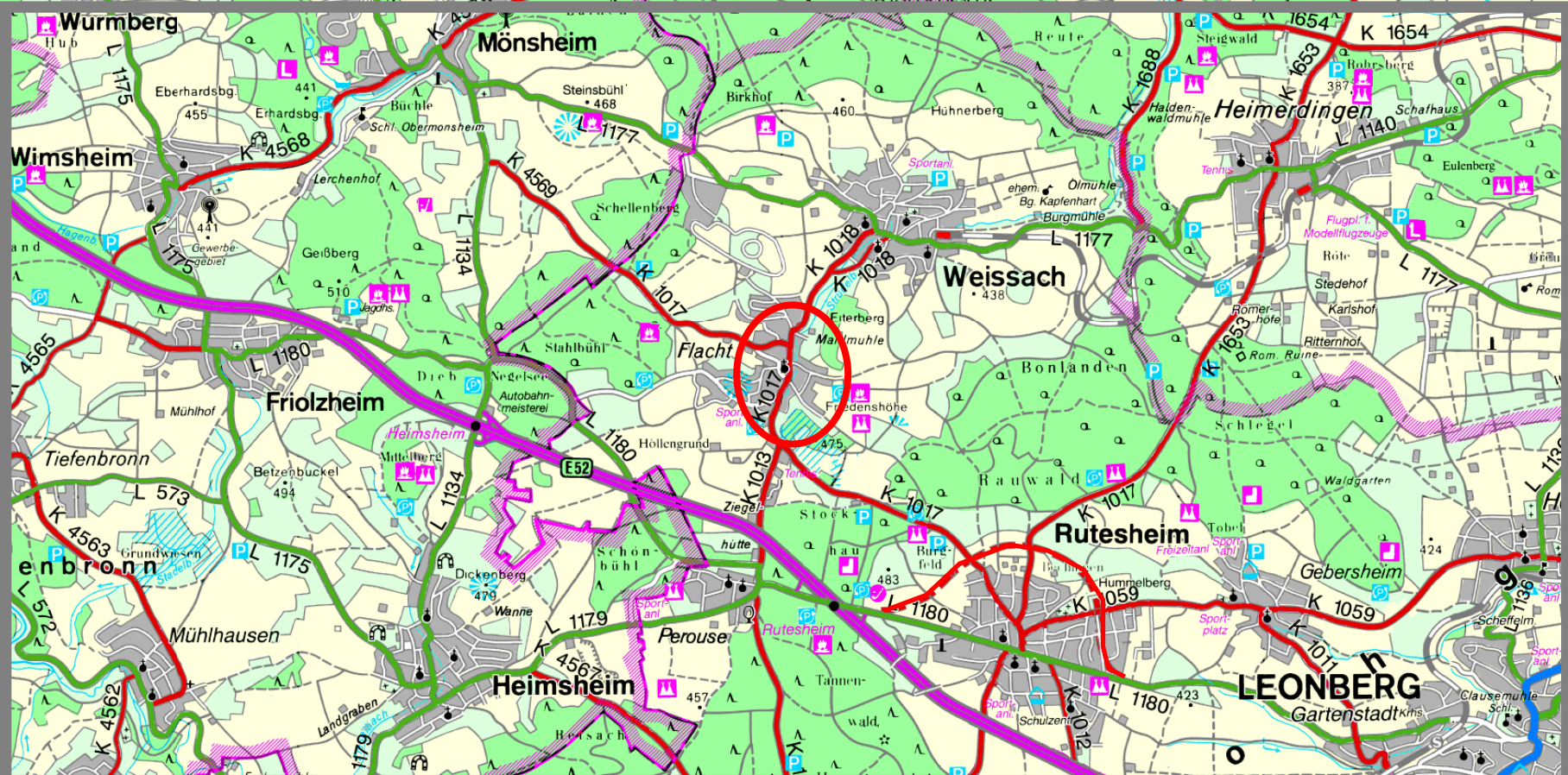
Böblingen, den 09.11.2016

Weissach, den 09.11.2016

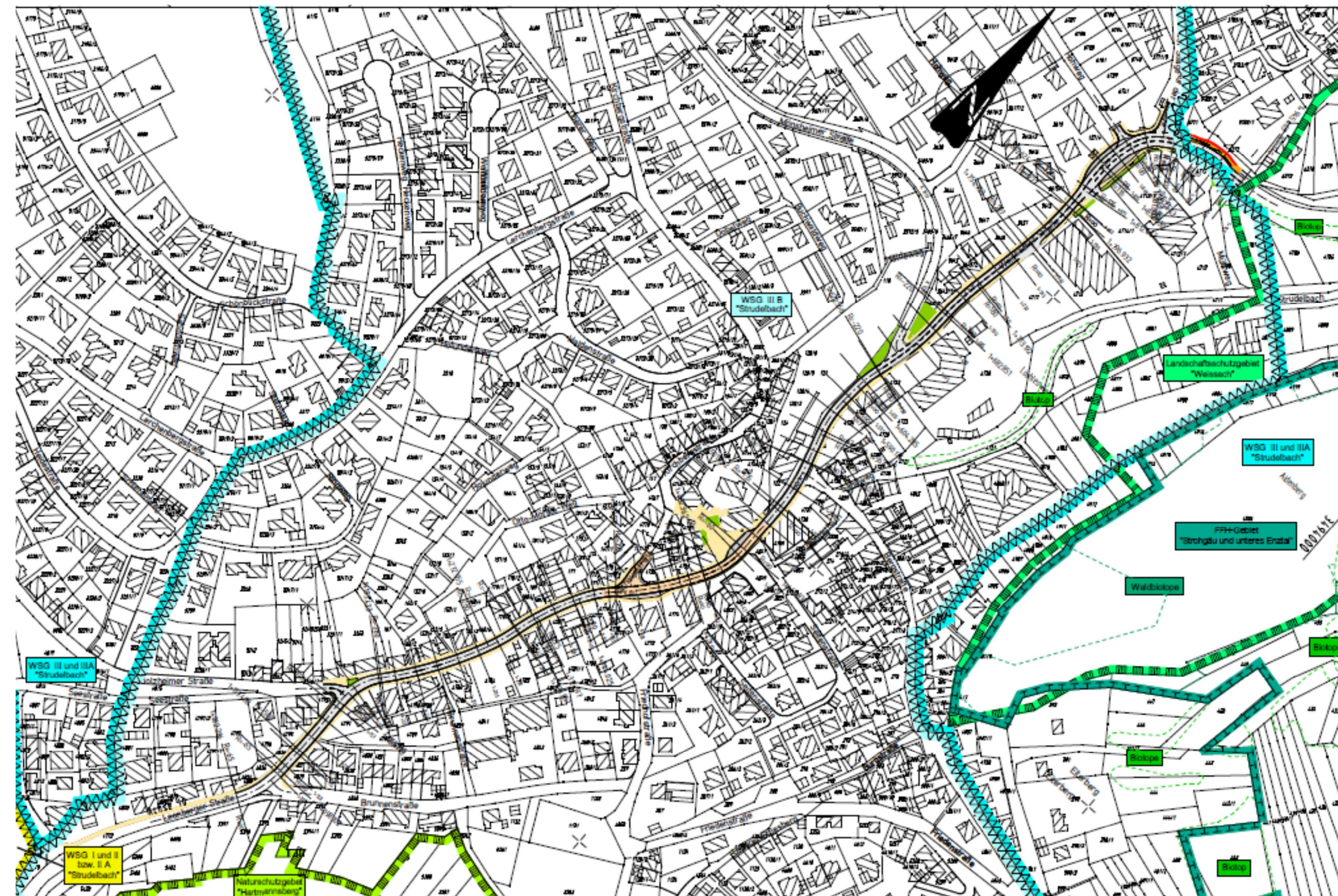
.....
Dezernentin Roseli Eberhard
Landkreis Böblingen

.....
Bürgermeister Daniel Töpfer
Gemeinde Weissach

Anlagen



Übersichtsplan

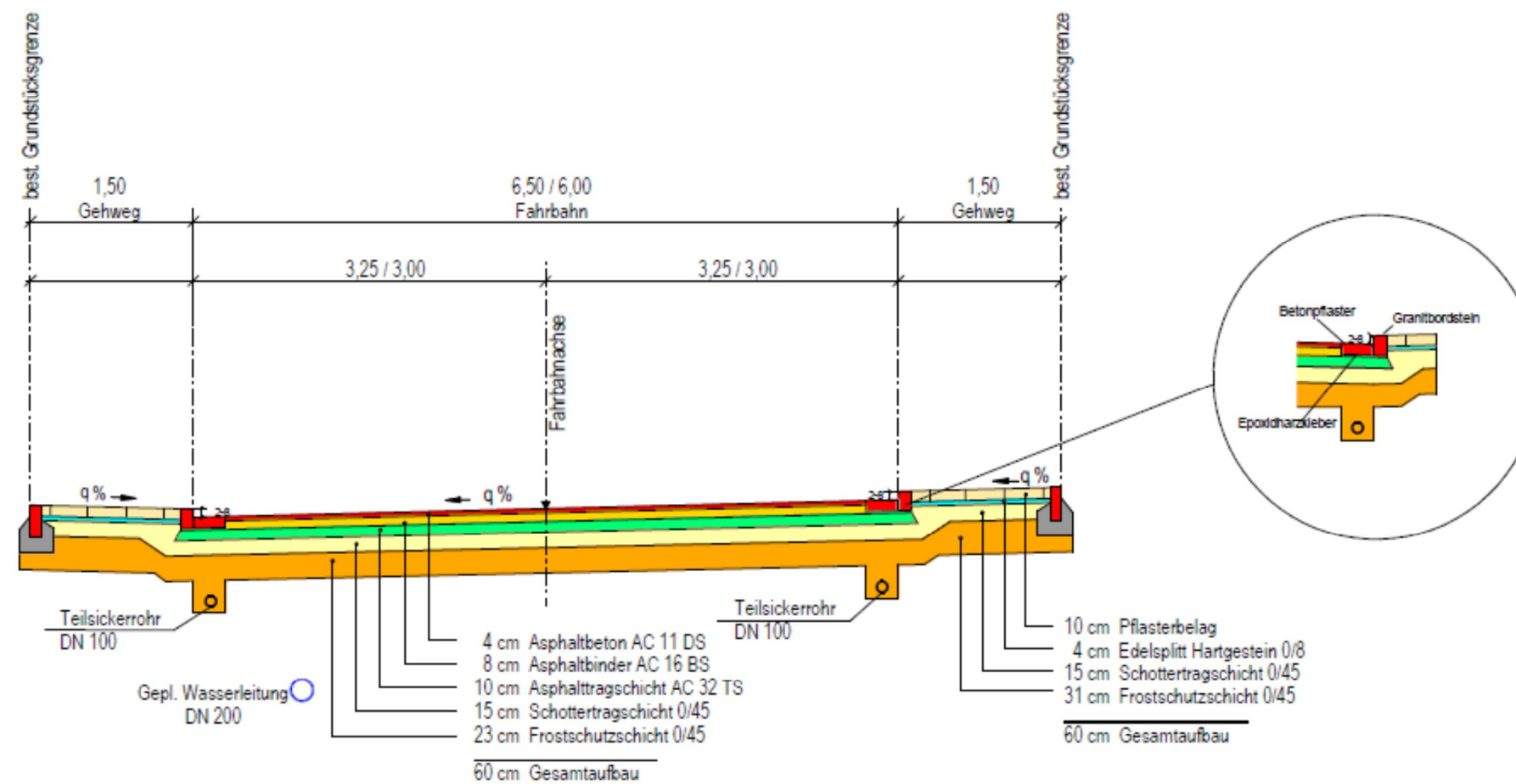


Schutzzonen

- | | |
|---|------------------------------------|
|  | Wasserschutzgebiet WSZ III B |
|  | Wasserschutzgebiet WSZ III u. IIIA |
|  | Wasserschutzgebiet WSZ II |
|  | Naturschutzgebiet |
|  | FFH-Gebiet |
|  | Landschaftsschutzgebiet |
|  | Biotop |
|  | Waldbiotop |

Regelquerschnitt

Bauweise mit Asphaltdecke
Bemessung nach RStO 12
Belastungsklasse 10 Zeile 3



Kostenschätzung

Vorläufiger Kostenanteil Landkreis

	Breite [m]	Dicke [m]	Einheit				Pauschal	EP [€/Einheit]	GP €
			Länge [m]	Fläche [m²]	Volumen [m³]	Stück			
+ Schottertragschichten Straße	6,5	0,38	850	-	2099,5	-	-	70,00 €	146.965,00 €
- Schottertragschichten über	1,1	0,38	850	-	355,3	-	-	70,00 €	24.871,00 €
+ Asphaltschichten Straße	6,5	-	850	5525	-			55,00 €	303.875,00 €
- Asphaltschichten über Wasserleitung	1,1	-	850	935	-			55,00 €	51.425,00 €
+ Drainage			1700					20,00 €	34.000,00 €
+ Straßeneinläufe (anteilig 50 %)						40		1.000,00 €	40.000,00 €
= Baukosten									448.544,00 €
+ Baustelleneinrichtung, - absicherung, Umleitung (5 %)									22.427,20 €
Zwischensumme 1 (netto)									470.971,20 €
+ MwSt (19%)									89.484,53 €
Zwischensumme 2 (brutto)									560.455,73 €
+ unvorhergesehenes									40.000,00 €
vorläufige Baukosten (brutto)									600.455,73 €
+ Baunebenkosten (8% der Baukosten)									48.036,46 €
vorläufige Gesamtausgaben									648.492,19 €